ZEICHENERKLÄRUNG

Geschoßflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze ein Vollgeschoß zwei Vollgeschosse

Geschlossene Bauweise Abweichende Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig

Strassenverkehrsflächen einschl. öffentlicher Parkfläche

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

derer Zweckbestimmung einschl. öffentlicher Parkfläche

Strassenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe Text Nr. 5)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstebe a)
und Abs. 6 BauGB Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Hecken) (siehe Text Nr. 5) Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe Text Nr. 5)

Anpflanzung von Büschen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und St Stellplätze / Carports

Ga Garagen / Carports

rechten zu belastende Flächen

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen und Abs. 4 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungszugunsten der Anlieger und Versorgungsträger ---- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen ---- zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für § 5 Abs. 2 Nr. 6 im Sinne des Bundes-Imissionsschutzgesetzes (siehe Text Nr. 6) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 226

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes 226 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, 5 1 Abs. 4 5 16 Abs. 5 Baunvo innerhalb eines Baugebietes Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umwelt- § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gefährdenden Stoffen belastet sind Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. 2. Gestalterische Festsetzungen nach § 92 LBO (siehe Text Nr. 8)

3. Darstellung ohne Normcharakter ehemaliger Bunker, Nutzung als Gemeinschafts- oder Kellerraum

←→ Hauptfirstrichtung

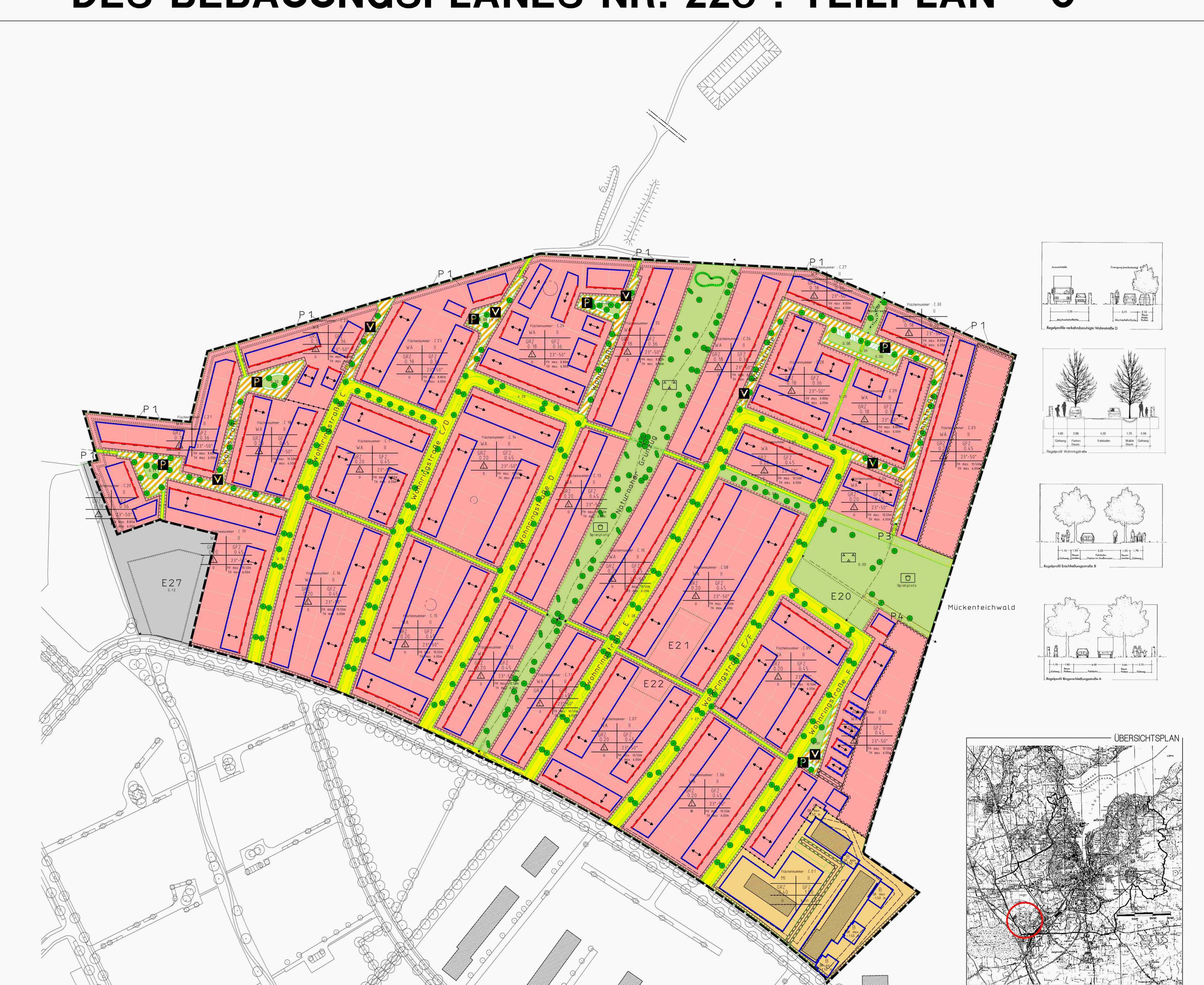
Fußwege im Grünstreifen Innere Aufteilung von Verkehrsflächen Mülltonnenstandplatz mit Sichtschutzpflanzung

Durchfahrt (Lichte Höhe: mindestens 3,00 m) 4. Nachrichtliche Übernahme

w_{stor} Standplatz für Wertstoffsammelbehälter mit Sichtschutzpflanzung

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 226 : TEILPLAN - C -



TEIL-B TEXT

1. ART UND MAB DER BAULICHEN NUTZUNG

I GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ - § 19 BauNVO Die festgesetzten zulässigen Grundflächenzahlen in den Baugebieten dürfen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 bezeichneten Anlagen überschritten werden. Es gelten die Maßgaben des § 19 Abs. 4 BauNVO. Ausgebaute Dachgeschosse und die zu Ihnen gehörenden Treppenräume sind auf die Geschossflächenzahl anzurechnen - \$20 Abs3 BauNVO.

Es gilt die LBO in der Fassung vom 01.03.2000

1.2 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) - \$4 BauNVO a) In den Allgemeinen Wohngebieten (WA, offene Bauweise, Einzelhäuser, Doppelhäuser) sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. b) In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind folgende Ausnahmen nach

§ 4 Abs. 3 BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig: 1. Gartenbaubetriebe Tankstellen 1.3 MISCHGEBIETE (MI) - § 6 BauNVO

a) In den Mischgebieten (MI-Nr. A.37, A.38, A.39 und A.40) sind entsprechend § 1 Abs. 7 Nr.2 BauNVO unzulässig: 1. Gartenbaubetriebe

1.4 DACHNEIGUNGEN / HÖHENBEGRENZUNGEN: In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Dachneigungen zwischen 23° und 50°

Bei zweigeschossiger Bauweise ist ein Drempel nicht zulässig. Die First- und Traufhöhen in den jeweiligen Baufeldern sind bindend.

Die Traufhöhen werden im Schnittpunkt der Außenflächen der Außenwand und der

Die Höhenangaben beziehen sich auf das mittlere Strassenniveau vor dem zu bebauenden Grundstück. Carports und Garagen sind nur eingeschossig zulässig

1-geschossige Bauweise und 2-geschossige Bauweise Beispiele für die Bauvolumina

2.1 Auf den Allgemeinen Wohngebieten WA-Nr. A.17, A.18, A.19, A.20, A.24, A.25, A.26, A.27 dürfen die rückwertigen Baugrenzen durch eingeschossige Anbauten wie Wintergärten oder Veranden bis zu 3,00m überschritten werden. Die Anbauten dürfen eine Grundfläche von max. 15 gm/Wohneinheit erreichen.

2.2 Dachüberstände sind auf 80 cm begrenzt.

a) In den Allgemeinen Wohngebieten WA-N.: A.17, A.18, A.19, A.20, A.24, A.25,

2.3 Abweichende Bauweisen:

A.26, A.27 mit Festsetzungen für Hausgruppen sind abweichend von der offenen Bauweise Gebäude länger als 50 m zulässig. 3. NEBENANLAGEN - § 14 ABS. 1 BauNVC

Prinzipskizze: Anordnung von Nebenanlagen

Die Gebäude der Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Bau NVO (Gartengeräteräume, Schuppen, Abstellräume, Kinderhäuser o.ä.) sind zwischen der straßenseitigen Baulinie bzw. Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie unzulässig. Die Summe der Grundflächen der Nebenanlagen und der Carports/Garagen ist auf 30m² begrenzt.

Werden in den Allgemeinen Wohngebieten (mit

Ausnahme WA.-Nr. A.17, A.18, A.19, A.20, A.24, A.25, A.26, A. 27) Nebenanlagen in Verbindung mit Carports/Garagen errichtet, ist die rückwärtige Baugrenze oder ihre gedachte Verlängerung auch für diese Anlagen bindend. Nebenanlagen wie Gartengeräteräume, Schuppen, Abstellräume, Kinderhäuser o.ä. können alternativ auch in der rückwärtigen Grund-

stücksecke auf der diagonal gegenüberliegenden Seite der zugehörigen Grundstückszufahrt errichtet werden. Ihre Größe ist an dieser Stelle auf 12m² begrenzt. Sie müssen auf oder in 1 Meter Abstand parallel zu den Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

4. STELLPLÄTZE, CARPORTS, GARAGEN 4.1 Die Carports/Garagen in den Allgemeinen Wohngebieten WA-Nr. A.17 und A.27 mit Festsetzungen für Hausgruppen müssen so angeordnet werden, daß für je 2 Hausgruppeneinheiten die Carports/Garagen zu einem Baukörper zusammengefaßt werden.

4.2 Auf den Baugrundstücken in den Allgemeinen Wohngebieten WA-Nr. A.17, A.18, A.19, A.20, A.24, A.25, A.26, A.27 mit Festsetzung Hausgruppen sind außerhalb der für Carports, Garagen und Stellplätze festgesetzten Flächen keine Carports, Garagen und Stellplätze zulässig.

4.3 Die Carports/Garagen oder Stellplätze an den Einzelhäusern sind innerhalb der durch Baugrenzen und Baulinien bestimmten Baufelder anzuordnen. Dabei dürfen die seitlichen Baugrenzen bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen überschritten werden, bei angrenzenden öffentlichen Flächen jedoch bis maximal 1,0m Abstand zur Grundstücksgrenze. Die Baulinie sowie die rückwärtige Baugrenze sind (auch in der gedachten Verlängerung) bindend.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

5.1 ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN - § 9 (1) NR. 25A BauGB a) Bäume

Als Ausgleichsmaßnahme für die Baumfällungen (gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Flensburg) sind gemäß Planzeichnung standortgerechte Bäume zu pflanzen. - Großkronige Laubbäume sind in einer Pflanzgröße von mind. 18 - 20 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen. Die Baumscheiben in befestigten Flächen müssen eine Größe von mindestens 16 gm durchwurzelbarem Raum haben. - Mittelkronige Bäume sind in einer Pflanzgröße von mind. 16 - 18 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen. Die Baumscheiben in befestigten Flächen müssen eine Größe von mindestens 7 gm durchwurzelbarem Raum haben. Kleinkronige Bäume sind in einer Pflanzgröße von mind. 16 - 18 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen. Die Baumscheiben in befestigten Flächen müssen eine Größe von mindestens 4 qm durchwurzelbarem Raum haben.

abgewichen werden, falls es zur Anpassung an Grundstückseinfahrten erforderlich

Von den im Plan dargestellten Baumstandorten im Straßenraum kann in Straßenrichtung

b) Baum- / Strauchpflanzungen, Gehölzgruppen

Grünzug" sind Baum-/Strauchgruppen von mindestens je 20 qm zusammenhängender Fläche und einer Pflanzdichte von 1 St/qm anzupflanzen. Es müssen standortgerechte, einheimische, vorwiegend strauchige Arten in einer Pflanzgröße von mindestens 100 - 150 cm. Höhe/Breite in 2 x verpflanzter Baumschulqualität verwendet werden.

Zur Randeingrünung der öffentlichen Grünflächen "Grüne Linie" und "Naturnaher

c) Hecken

Als stadtgestalterische Massnahme sind gemäß Planzeichnung entlang aller an öffentliche Flächen angrenzenden Grundstücksränder Buchenhecken anzulegen. Ihre Höhe darf nicht mehr als 1,60m betragen. Diese Hecken dürfen falls zusätzlicher Schutz erforderlich ist, grundstücksseitig durch Drahtzäune bis 1,00m Höhe ergänzt werden. Andere Zaunarten sind ausgeschlossen.

Für die Zufahrten kann die Hecke auf einer Breite von bis zu 3,00m unterbrochen werden.

d) Feldhecken, Pflanzmaßnahme P1 Ausgleichsmaßnahme für den Verlust einer Feldhecke und als Maßnahme zur Min-

derung des Eingriffs in das Orts- und Landschaftsbild sind auf allen an die offene Landschaft angrenzenden Grundstücken vor den zur Landschaft orientierten Grundstücksgrenzen Feldhecken mit einheimischen standortgemäßen Gehölzen anzulegen. Sie sind in einer Breite von fünf Metern und als dreireihige Hecken mit Pflanzgrößen von 80 - 100 cm, 2 x verpflanzte Baumschulqualität (Sträucher) und einer Pflanzgröße von 200 - 250 cm, 2 x verpflanzte Baumschulqualität (Heister, Hochstämme) zu pflanzen. Der Anteil an Heistern macht 10 % aus. In den Baufeldern, in denen der Abstand zwischen den rückwertigen Baugrenzen und der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes weniger als 10,00 m beträgt, kann die Breite der oben genannten Feldhecken auf drei Meter

e) Schutzpflanzungen P3 und P4

verringert werden.

Als Lärmschutzpflanzungen P3 und P4 sind entlang der Ränder des Spielplatzes heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzung soll mindestens 5 m breit sein und auf einem 2 m hohen Wall angelegt werden. Die Pflanzdichte beträgt ein Stk./qm mit Sträuchern der Qualität 80 - 100, 2 x verpflanzt und mind.

f) In dem Mischgebiet A.41 ist ein Pflanzstreifen von ca. 500 m² aus heimischen und standortgerechten Laubgehölzen anzulegen. Dieser ist kulissenbildend mit mindestens 7 Bäumen (Hochstamm StU 18-20 cm) zu bepflanzen. Im Bereich der Stellplatzanlage sind je 10 Stellplätze 1 heimischer standortgerechter Baum, Hochstamm StU 18-20 cm, zu pflanzen.

10 % Baum-/Heisteranteil der Qualität 200 - 250, 2 x verpflanzt.

5.2 ERHALT VON BÄUMEN UND GEHÖLZGRUPPEN, ERHALT-BEREICHE EO - E31, § 9 (1) 25 BauGB

Die Entfernung von Gehölzen innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten öffentlichen Grünflächen mit Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern ist nur aus Pflegegründen und zur Anlage von Wegeverbindungen zulässig. Werden innerhalb der Erhaltbereiche E0-E31 aus anderen als aus Pflegegründen Bäume gefällt, die gemäss Baumschutzsatzung der Stadt Flensburg geschützt sind,

so sind sie über die gemäss Eingriffsbilanz für den B-Plan erforderlichen Ersatz-

pflanzungen hinaus auszugleichen. Dasselbe gilt für die im Plan dargestellten zu er

5.3 STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN, § 9 (3), LBO, § 9 (1) NR. 15 BauGB

6. LÄRMSCHUTZ - § 5 ABS. 2 NR.6 UND ABS. 4 BAUGB

Als Minimierungsmaßnahme für die Bodenversiegelung ist innerhalb der privaten Grünflächen die Anlage von Zufahrten nur bis zu einer Breite von 3,00 m zulässig. Stell-

flächen müssen aus wasserdurchlässigen Belag flächensparend erstellt werden.

Wohnnutzung gegen Verkehrsimmissionen oberhalb des Erdgeschosses an den der Lärmquelle zugewandten Außenbauteilen der Gebäude passive Lärmschutzmaßnahmer vorzusehen. Dabei ist folgende Anforderung an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen einzuhalten: Erforderliches Resultierendes Schalldämmaß R'w,res = 30 dB (gemäß DIN 4109,

Innerhalb der Umgrenzung der mit S gekennzeichneten Flächen sind zum Schutz der

7. VERKEHRSFLÄCHEN

haltenden Einzelbäume.

7.1 Die Grundstückszufahrten innerhalb der Verkehrsfläche können in Straßenrichtung bei Parzellierung der Grundstücke verschoben werden. (s. Ziff. 5.1)

8. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN - § 92 LBO

In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind für Wohngebäude nur geneigte Dächer zulässig. Ausgeschlossen sind jedoch Krüppelwalmdach und Mansarddach. Pultdächer sind nur als gebrochenes Dach (2 Pulte gegeneinander gestellt) zulässig. Die Farbe der Dacheindeckungen wird auf grau, anthrazit oder Rottöne festgesetzt. Begrünte Dächer sind ebenfalls zulässig. Kunststoff als Dachmaterial ist nicht zulässig.

Die Festsetzungen der Dacheindeckungen siehe Ziffer 8.1 gelten auch für Carports/Garagen Flachdächer für Carports/Garagen sind zulässig. Die Höhe des Carports bzw. der Garage ist in 2.0 Meter Abstand von der Grundstücksgrenze auf maximal 3,5 Meter begrenzt (gemessen von der über die Grundfläche des Baukörpers gemittelten Oberkante des Geländes bis zur Außenfläche bzw. der Oberkante Dachhaut des Carports/der Garage

8.3 FASSADEN

Für die Außenwandmaterialien der einzelnen Gebäude sind in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) nur rötliche, rotbraune und grünlich-graue Verblendsteine bzw. glatte Kalksandsteine mit Anstrich und Putzfassaden mit Anstrich zulässig. In den Allgemeinen Wohngebieten WA-Nr. A.28, B.16-2, C.02, C.03, C.20, C.21, C.23 und C.24 sind auch Holzhäuser bzw. Häuser mit holzverschalten Fassaden zulässig. Giebelverschalungen aus Holz oder Metall sind überall zulässig.

Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 25.09.2003. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am 04.10.2003 erfolgt.

Der Planungsausschuß hat am 30.09.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.08.2003

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 13.10.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und

dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.10.2003 bis zum 14.11.2003 während der Dienstzeit öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.10.2003 in den Flensburger Tageszeitungen bekanntgemacht worden.

Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange lagen nicht vor. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.03.2004 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen und die

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedarf keiner Genehmigung des Innenministeriums. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluß sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der

Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskünfte erteilt, sind am 20.01.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeiten Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 21.01.2006

SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig – Holstein (LBO) und nach §9 Abs. 1a des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Kostenerstattungsbetragssatzung vom 3. April 1995

PLANES "GARTENSTADT WEICHE" (NR. 226)

wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 04.03.2004 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 226, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN: im Norden: dem Naturerlebnisraum Stiftungsland Schäferhaus,

im Osten: der Waldfläche "Am Mückenteich" und dem Jägerweg, im Süden: der Strasse Alter Husumer Weg und im Westen: der Bahnstrecke Flensburg-Niebüll,

Es gilt die Bau NVO 1990, in Kraft getreten am 27.01.1990

TEILPLAN - C -Stand: 12.01.2004